



EINLADUNG ZUR
HAUPTVERSAMMLUNG 2007



Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre,

wir laden Sie ein zu unserer

18. ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

AM FREITAG, 18. MAI 2007, 11.00 UHR,

im Atrium des Verwaltungsgebäudes der
Dürr Aktiengesellschaft,
Otto-Dürr-Straße 8, 70435 Stuttgart



Aktiengesellschaft

mit Sitz in Stuttgart

Otto-Dürr-Straße 8, 70435 Stuttgart

– Wertpapierkennnummer 556 520 –

– ISIN DE0005565204 –

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts zum 31. Dezember 2006 mit dem Bericht des Aufsichtsrats

Bericht des Vorstands.

2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

4. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu bestellen.

5. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2008 einmalig oder mehrfach eigene auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft („Aktien“) über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben.

Der Anteil am Grundkapital der hiernach insgesamt erworbenen Aktien darf zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen. § 71 Absatz 2 Aktiengesetz bleibt unberührt.

Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf im Falle des Erwerbs über die Börse vom Börsenkurs nicht um mehr als fünf vom Hundert abweichen. Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre darf der angebotene und gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) pro Aktie bis zu fünfundzwanzig vom Hundert über dem Börsenkurs liegen; mindestens muss der Erwerbspreis dem Börsenkurs entsprechen. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Schlusskurse der Aktie im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien bzw. vor der Veröffentlichung des Kaufangebots.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, so kann das Volumen des Angebots begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Der Handel in eigenen Aktien ist ausgeschlossen.

- b) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung nach lit. a) oder einer früher von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 Aktiengesetz erworben werden oder wurden, über die Börse oder durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Die Aktien dürfen in den beiden folgenden Fällen auch in anderer Weise, und damit unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, veräußert werden:

- (1) Weiterveräußerung von Aktien im rechnerischen Betrag von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals gegen Zahlung eines Geldbetrags, wenn der Geldbetrag den

maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Für die Frage des Ausnutzens der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz mit zu berücksichtigen. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne von Satz 1 gilt der Mittelwert der Schlusskurse der Aktie im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor der Veräußerung der Aktien.

- (2) Begebung der Aktien als Gegenleistung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen.
- c) Der Vorstand wird des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Oktober 2008 eigene Aktien, die aufgrund der Ermächtigung nach lit. a) oder einer früher von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 Aktiengesetz erworben werden oder wurden, ganz oder teilweise einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung hat nach § 237 Absatz 3 Nr. 3 Aktiengesetz ohne Kapitalherabsetzung in der Weise zu erfolgen, dass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Absatz 3 Aktiengesetz erhöht. Der Vorstand wird gemäß § 237 Absatz 3 Nr. 3 zweiter Halbsatz Aktiengesetz ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
- d) Die Ermächtigungen gemäß vorstehenden lit. b) und c) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.
- e) Mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung gemäß vorstehenden lit. a) bis d) endet die in der Hauptversammlung vom 24. Mai 2006 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

**Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 71
Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2
Aktiengesetz**

Der Vorstand beantragt unter Punkt 5 lit. b) Ziff. (1) das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz für neue Aktien im rechnerischen Betrag von bis zu 10% des Grundkapitals ausschließen zu dürfen, wobei die 10%-Grenze insgesamt, also bei Zusammenrechnung mit etwaigen anderen Ermächtigungen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz, nicht überschritten werden darf. Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger verkaufen zu können. Weiterhin können hierdurch zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts insbesondere zu einer schnelleren und kostengünstigeren Platzierung zu nutzen. Der Vorstand wird bei Ausnutzung der Ermächtigung den Veräußerungspreis der eigenen Stückaktien so festsetzen, dass der Abschlag auf den Börsenpreis voraussichtlich nicht mehr als 3% des dann aktuellen Börsenkurses der Stückaktie an der Gesellschaft beträgt. Durch diese Vorgabe werden die Aktionäre vor einer unzulässigen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt.

Die unter Tagesordnungspunkt 5 lit. b) Ziff. (2) beantragte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss versetzt den Vorstand in die Lage, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft kurzfristig für den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen daran zur Verfügung zu haben. Die Dürr Aktiengesellschaft steht national wie auch international in hartem Wettbewerb zu anderen Unternehmen und muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können, wozu es auch gehört, Unter-

nehmen oder Beteiligungen daran zur Verbesserung der Wettbewerbssituation erwerben zu können. Die Gegenleistungen werden häufig in Aktien der erwerbenden Gesellschaft gewährt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Dürr Aktiengesellschaft die notwendige Flexibilität geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können, insbesondere auch durch Gewährung eigener Stückaktien.

6. Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten, Gewinnschuldverschreibungen oder von Kombinationen dieser Instrumente, Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital) und Aufhebung des bisherigen Bedingten Kapitals I und des bisherigen Bedingten Kapitals II

Die Hauptversammlung vom 24. Mai 2006 hat unter Tagesordnungspunkt 6 den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. Mai 2011 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „Schuldverschreibungen“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtbetrag von bis zu 175.718.400,- Euro zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien in der Form von Stammaktien der Dürr Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 17.571.840,- Euro zu gewähren. Zu diesem Zwecke wurde das Grundkapital um bis 17.571.840,- Euro bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung). Schuldverschreibungen wurden aufgrund dieser Ermächtigung bislang noch nicht begeben.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 24. Mai 2006 zu Tagesordnungspunkt 6 sollen aufgehoben und eine neue Ermächtigung zur Begebung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen sowie die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals („Bedingtes Kapital“) beschlossen werden.

Des Weiteren soll das in § 4 Absatz 5 der Satzung geregelte bisherige Bedingte Kapital II, das nicht mehr zur Bedienung von Bezugsrechten aus dem Dürr International Stock Options Plan benötigt wird, ersatzlos aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

a) Aufhebung der zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 24. Mai 2006 gefassten Beschlüsse sowie Aufhebung des Bedingten Kapitals II

Die von der Hauptversammlung am 24. Mai 2006 zu Tagesordnungspunkt 6 gefassten Beschlüsse über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) sowie über die Schaffung des Bedingten Kapitals I werden aufgehoben.

Des Weiteren wird das in § 4 Absatz 5 der Satzung geregelte Bedingte Kapital II aufgehoben.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten, Gewinnschuldverschreibungen oder von Kombinationen dieser Instrumente

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Mai 2012 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte, Gewinnschuldverschreibungen oder Kombinationen dieser Instrumente (zusammen „Schuldverschreibungen“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Ge-

samtnennbetrag bis zu 201.318.400,- Euro zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien in der Form von Stammaktien der Dürr Aktiengesellschaft („Stückaktien“) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 20.131.840,- Euro zu gewähren. Die Ausgabe kann auch gegen Sacheinlagen erfolgen.

Die Schuldverschreibungen können in Euro oder – im entsprechenden Gegenwert – in einer anderen gesetzlichen Währung, beispielsweise der eines OECD-Landes, begeben werden. Sie können – soweit die Mittelaufnahme Konzernfinanzierungsinteressen dient – auch durch unmittelbare oder mittelbare Konzerngesellschaften ausgegeben werden; in einem solchen Falle wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen sowie – sofern die Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf Stückaktien einräumen – den Inhabern solche Wandlungs- oder Optionsrechte zu gewähren.

Die einzelnen Emissionen sollen jeweils in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in Stückaktien umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Stückaktie. Das Umtauschverhältnis kann auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen

werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Stückaktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt) vorsehen.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber berechtigen, nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen Stückaktien zu beziehen („Optionsrecht“). Der rechnerische Nennbetrag der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Stückaktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis kann auf ein Optionsverhältnis mit voller Zahl gerundet werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht, eine Wandlungspflicht und/oder ein Optionsrecht gewähren bzw. bestimmen, können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung oder Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- oder Optionsberechtigten sowie den Wandlungsverpflichteten nicht Stückaktien gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis für eine Stückaktie beträgt 125 % des volumengewichteten Durchschnittskurses („VWAP“) aller Umsätze der Aktie der Dürr Aktiengesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem, die am Tage der Platzierung bis zur Preisfestsetzung festgestellt werden, oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – 125 % des volumengewichteten Durchschnittskurses aller Umsätze der Aktie der Dürr Aktiengesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nach-

folgesystem, die am letzten Tag der Bezugsperiode, in der die Bezugsrechte auf die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, festgestellt werden. § 9 Absatz 1 Aktiengesetz bleibt unberührt.

Der Wandlungs- oder Optionspreis je Stückaktie ermäßigt sich nach näherer Bestimmung der Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgibt und den Inhabern von schon bestehenden Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde. Der Betrag, um den der Wandlungs- oder Optionspreis je Stückaktie ermäßigt wird („Ermäßigungsbetrag“), hat dem Wert des Bezugsrechts je Stückaktie aus der während der Wandlungs- oder Optionsfrist durchgeführten Kapitalerhöhung oder, im Falle der Begebung weiterer Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen während der Wandlungs- oder Optionsfrist, dem Wert des Bezugsrechts je Wandlungs- oder Optionsrecht zu entsprechen. Lässt sich der Ermäßigungsbetrag nicht eindeutig berechnen, haben Vorstand und Aufsichtsrat hierzu ein Gutachten einer international anerkannten Investmentbank einzuholen. Der von der Investmentbank ermittelte Ermäßigungsbetrag ist für die Festsetzung des Wandlungs- oder Optionspreises verbindlich.

Die Schuldverschreibungen sollen von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Soweit Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen gegen Bar einlagen ausgegeben werden, ist der Vorstand ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre

auf Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 40.263.680,- Euro auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Wandel- oder Optionschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch in sinnvoller Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz nur insoweit, als die zur Bedienung der Wandlungs- oder Optionsrechte ausgegebenen bzw. auszugebenden Stückaktien insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf zehn vom Hundert des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern die Aktien nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf zehn vom Hundert des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung beschlossenen bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungsrecht, Optionsrecht oder Wandlungspflicht ausgegeben werden, ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestattet sind, d.h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewäh-

ren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Außerdem müssen in diesem Falle die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen für vergleichbare Mittelaufnahmen entsprechen.

Der Vorstand ist auch ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Stückaktien bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen, soweit diese gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgegeben werden und der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibung steht. Im Falle von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ist der nach anerkannten Methoden ermittelte theoretische Marktwert maßgeblich.

Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Laufzeit und Stückelung festzusetzen.

c) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 20.131.840,- Euro durch Ausgabe von bis zu 7.864.000 Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung

von Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter lit. b) bis zum 17. Mai 2012 von der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der Stückaktien erfolgt zu dem gemäß lit. b) jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird.

Die Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

d) Satzungsänderungen

- aa) § 4 Absatz 5 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos aufgehoben.
- bb) § 4 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 20.131.840,- Euro durch Ausgabe von bis zu 7.864.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien in der Form von Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 18. Mai 2007 bis zum 17. Mai 2012 ausgegeben wurden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder von einer Konzerngesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptver-

sammlung vom 18. Mai 2007 bis zum 17. Mai 2012 ausgebenen Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungspflicht ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die zur Ausgabe gelangenden neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder in Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital zu ändern.“

Der Vorstand wird angewiesen, die in lit. d) beschlossenen Satzungsänderungen in der Form zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, dass zunächst die Aufhebung von § 4 Absatz 5 der Satzung (Aufhebung des Bedingten Kapitals II) eingetragen wird und hernach die Neufassung der Satzung in § 4 Absatz 4 (Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals).

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 221 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz

Der in der Hauptversammlung vom 24. Mai 2006 unter Tagesordnungspunkt 6 gefasste Beschluss über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen nebst Schaffung eines entsprechenden bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital I) könnte trotz zwischenzeitlich erfolgter Eintragung des Bedingten Kapitals I in das Handelsregister rechtlichen Bedenken begegnen. So haben sich zwischenzeitlich einzelne Landgerichte, die sich mit Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen gegen im Wesentlichen gleich lautende Beschlussfassungen befasst haben, auf den Standpunkt gestellt, dass die – auch im Falle der Dürr Aktiengesellschaft erfolgte – Festsetzung lediglich eines Mindestausgabebetrags für die Aktien, die aus dem Bedingten Kapital begeben werden sollen,

nicht den Anforderungen von § 193 Absatz 2 Nr. 3 Aktiengesetz genügt. Um die hierdurch begründeten Zweifel an der rechtlichen Wirksamkeit des in der letzten Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 gefassten Beschlusses auszuräumen, soll der Beschluss über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen nebst Schaffung eines Bedingten Kapitals unter Tagesordnungspunkt 6 dieser Hauptversammlung nochmals in modifizierter Form gefasst werden, und zwar in einer Weise, die den instanzgerichtlich geäußerten rechtlichen Bedenken Rechnung trägt.

Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten, Gewinnschuldverschreibungen oder von Kombinationen dieser Instrumente (zusammen „Schuldverschreibungen“) sowie die Möglichkeit, auch Schuldverschreibungen ohne Laufzeitbegrenzung ausgeben zu können, bietet für die Gesellschaft zusätzlich zu den klassischen Formen der Fremd- und Eigenkapitalaufnahme die Möglichkeit, je nach Marktlage attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen. Insbesondere die Ermächtigung zur Ausgabe gewinnabhängiger oder gewinnorientierter Instrumente wie Genussrechte und Gewinnschuldverschreibungen erweitert die bestehenden Möglichkeiten der Dürr Aktiengesellschaft, ihre Finanzausstattung durch Ausgabe sog. hybrider Finanzierungsinstrumente zu stärken und hierdurch die Voraussetzungen für die künftige geschäftliche Entwicklung sicherzustellen. Bei den sog. hybriden Finanzierungsinstrumenten finden inzwischen innovative Finanzierungsformen stärker Verbreitung, die auch eine unbegrenzte Laufzeit vorsehen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine starre Fixierung auf Instrumente mit beschränkter Laufzeit nicht sinnvoll. Aus diesem Grunde wird der Hauptversammlung die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten, Gewinnschuldverschreibungen oder von Kombinationen dieser Instrumente

auch ohne Laufzeitbeschränkung und ggf. gegen Sacheinlagen vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Neufassung soll sowohl eine Anpassung an die aktuelle Marktpraxis als auch eine weitere Flexibilisierung ermöglichen. Insgesamt sollen Schuldverschreibungen bis zu einem Gesamtnennbetrag von bis zu 201.318.400,- Euro begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien in der Form von Stammaktien der Dürr Aktiengesellschaft („Stückaktien“) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 20.131.840,- Euro gewährt werden können.

Die Emission von Schuldverschreibungen im oben genannten Sinne ermöglicht die Aufnahme von Fremdkapital, das je nach Ausgestaltung der Anleihebedingungen sowohl für Ratingzwecke als auch für bilanzielle Zwecke als Eigenkapital oder als eigenkapitalähnlich qualifiziert werden kann, zu attraktiven Konditionen. Die mögliche Eigenkapitalqualifizierung kommt der Kapitalbasis der Gesellschaft zugute und ermöglicht ihr so die Nutzung attraktiver Finanzierungsmöglichkeiten und den Zufluss von Kapital mit niedriger laufender Verzinsung. Die ferner vorgesehenen Möglichkeiten, neben der Einräumung von Wandel- oder Optionsrechten auch Wandlungspflichten zu begründen, wie auch die mögliche Kombination von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen erweitern den Spielraum für die Ausgestaltung dieser Finanzierungsinstrumente. Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft zudem die erforderliche Flexibilität, die Schuldverschreibungen selbst oder durch unmittelbare oder mittelbare Konzerngesellschaften zu platzieren. Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in anderen Währungen, beispielsweise der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes, mit und ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden.

In den Anleihebedingungen kann – zur Erhöhung der Flexibilität – vorgesehen werden, dass die Gesellschaft einem Wandlungs- oder Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt. Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis für eine Stückaktie beträgt 125% des volumengewichteten Durchschnittskurses aller Umsätze der Aktie der Dürr Aktiengesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem, die am Tag der Platzierung bis zur Preisfestsetzung festgestellt werden, oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – 125% des volumengewichteten Durchschnittskurses aller Umsätze der Aktie der Dürr Aktiengesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem, die am letzten Tag der Bezugsperiode, in der die Bezugsrechte auf die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, festgestellt werden.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand wird aber ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Emission. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Ferner soll unter den nachfolgenden Voraussetzungen ein Ausschluss des Bezugsrechts möglich sein.

Soweit Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden, soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in entsprechender

Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz insoweit auszuschließen, als sich die Ausgabe von Aktien aufgrund von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf bis zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Beschränkung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist die Ausgabe neuer Aktien gegen bar anzurechnen, soweit sie nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung beschlossenen bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ebenso ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern die Aktien nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden. Durch diese Anrechnungen wird sichergestellt, dass keine Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden, wenn dadurch insgesamt für mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgeschlossen würde. Diese weitergehende Beschränkung erfolgt im Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer Beteiligungsquote. Für den Fall eines solchen Bezugsrechtsausschlusses ergibt sich aus der sinngemäßen Geltung von § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz das Erfordernis einer Festlegung des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem

rechnerischen Marktwert würde der Wert eines Bezugsrechts keine nennenswerte Größe mehr aufweisen. Um diese Anforderung für die Begebung von Schuldverschreibungen sicherzustellen, darf der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Wandel- oder Optionsschuldverschreibung nicht wesentlich unterschreiten. Dann sind die Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt und den Aktionären entsteht kein wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss. Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten möchten, können dies durch einen Zukauf von Aktien über den Markt erreichen.

Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungsrecht, Optionsrecht oder Wandlungspflicht ausgegeben werden sollen, ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestattet sind, d.h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Zudem ist erforderlich, dass die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen für vergleichbare Mittelaufnahmen entsprechen. Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, resultieren aus dem Ausschluss des Bezugsrechts keine Nachteile für die Aktionäre, da die Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen keine Mitgliedschaftsrechte begründen und auch keinen Anteil am Liquidationserlös oder am Gewinn der Gesellschaft gewähren. Zwar kann vorgesehen werden, dass die Verzinsung vom Vorliegen eines Jahresüberschusses,

eines Bilanzgewinns oder einer Dividende abhängt. Hingegen wäre eine Regelung unzulässig, wonach ein höherer Jahresüberschuss, ein höherer Bilanzgewinn oder eine höhere Dividende zu einer höheren Verzinsung führen würde. Daher werden durch die Ausgabe der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen weder das Stimmrecht noch die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft und deren Gewinn verändert oder verwässert. Zudem ergibt sich infolge der marktgerechten Ausgabebedingungen, die für diesen Fall des Bezugsrechtsausschlusses verbindlich vorgeschrieben sind, kein nennenswerter Bezugsrechtswert.

Die beiden letztgenannten Möglichkeiten des Bezugsrechtsausschlusses geben der Gesellschaft die Flexibilität, günstige Kapitalmarktsituationen kurzfristig wahrzunehmen und versetzen sie in die Lage, ein niedriges Zinsniveau oder eine günstige Nachfragesituation flexibel und kurzfristig für eine Emission zu nutzen. Die Erzielung eines möglichst vorteilhaften Emissionsergebnisses hängt wesentlich davon ab, dass auf Marktentwicklungen kurzfristig reagiert werden kann. Günstige, möglichst marktnahe Konditionen sind in der Regel nur gewährleistet, wenn die Gesellschaft an die Konditionen nicht für einen zu langen Angebotszeitraum gebunden ist. Bei Emissionen mit Bezugsrecht muss der Bezugspreis (und damit bei Options- und Wandelanleihen die Konditionen dieser Anleihe) nach § 186 Absatz 2 Aktiengesetz jedoch bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist veröffentlicht werden. Selbst innerhalb dieser kurzen Zeitspanne besteht aber noch ein Marktrisiko, das zu nicht unerheblichen Sicherheitszuschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen führen und sich zum Nachteil der Gesellschaft auf das Emissionsergebnis auswirken würde. Zudem fällt die mit dem Bezugsrecht verbundene Vorlaufzeit weg, was sowohl im Hinblick auf die Kosten der Mittelaufnahme als auch im Hinblick auf das Platzierungsrisiko vorteilhaft ist.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten oder auch von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Dies verhindert, dass bei Ausnutzung der Ermächtigung der Options- oder Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Wandlungs- oder Optionsrechte ermäßigt wird oder an die Inhaber der genannten Rechte eine Ausgleichszahlung in bar geleistet werden muss, um sie in dem Umfang vor Verwässerung zu schützen, wie es in den dortigen Options- und Wandlungsbedingungen vorgesehen ist.

Schließlich soll das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Sachleistung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt und dies im Interesse der Gesellschaft liegt. Voraussetzung ist, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibung steht. Im Falle von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ist der nach anerkannten Methoden ermittelte theoretische Marktwert maßgeblich. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Sachleistung eröffnet die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen in geeigneten Einzelfällen als Akquisitionswährung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen einzusetzen. Hiermit wird als Ergänzung zum genehmigten Kapital der Spielraum geschaffen, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unter-

nehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen liquiditätsschonend nutzen zu können. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann sich ein solches Vorgehen nach den Umständen des Einzelfalls anbieten.

Das vorgesehene Bedingte Kapital dient dazu, die mit den Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen verbundenen Wandlungs- oder Optionsrechte zu bedienen oder Wandlungspflichten zu erfüllen, soweit dazu nicht eigene Aktien eingesetzt werden.

7. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung in § 3 betreffend den Versand von Informationen an Aktionäre mittels Datenfernübertragung

Die Dürr Aktiengesellschaft möchte die Möglichkeit haben, Informationen und Dokumente mittels elektronischen Versands an ihre Aktionäre zu übersenden. § 30 b Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz verlangt in seiner seit dem 20. Januar 2007 geltenden Fassung als Voraussetzung für die Zulässigkeit dieser Form der Informationsübermittlung u.a. einen zustimmenden Beschluss der Hauptversammlung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 3 Satz 1 der Satzung wird zu Absatz 1 und § 3 wird um folgenden neuen Absatz 2 ergänzt:

„(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.“

Unterlagen zur Einsicht

Ab Einberufung der Hauptversammlung und bis zu deren Ablauf sind die folgenden Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft (www.durr.com – Investor Relations – Hauptversammlung) zur Einsicht durch die Aktionäre zugänglich:

- Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht, Konzernlagebericht, Bericht des Aufsichtsrats (Tagesordnungspunkt 1),
- Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5,
- Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6

Die Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 1 und die Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6 liegen zudem ab Einberufung der Hauptversammlung und bis zu deren Ablauf in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Otto-Dürr-Straße 8, 70435 Stuttgart) zur Einsicht durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift sämtlicher vorstehender Unterlagen erteilt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 40.263.731,20 Euro und ist in 15.728.020 Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 15.728.020.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich gemäß § 17 der Satzung rechtzeitig bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben.

Der Nachweis über die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Text- oder Schriftform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu führen. Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut muss sich auf den Beginn des 27. April 2007 (d.h. 27. April 2007, 0.00 Uhr) beziehen und muss der Gesellschaft ebenso wie die Anmeldung unter der nachstehenden Adresse spätestens bis zum Ablauf des 11. Mai 2007 (d.h. 11. Mai 2007, 24.00 Uhr) zugehen.

Dürr Aktiengesellschaft
c/o Deutsche Bank AG
– General Meetings –
60272 Frankfurt am Main

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Die Vollmacht kann schriftlich oder per Telefax erteilt werden. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung, welche gemäß § 125 Aktiengesetz übersandt wird.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären – wie bisher auch schon – an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Die Vollmachten müssen schriftlich oder per Telefax erteilt werden. Entsprechende Vordrucke und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung, welche gemäß § 125 Aktiengesetz übersandt wird.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Aktiengesetz und Wahlvorschläge gemäß § 127 Aktiengesetz sind ausschließlich zu richten an:

Dürr Aktiengesellschaft
Rechtsabteilung
Otto-Dürr-Straße 8
70435 Stuttgart
Telefax +49 (0)711 136 - 1473

Bis zum 4. Mai 2007, 24.00 Uhr, unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden – soweit sie den gesetzlichen Anforderungen genügen – unverzüglich im Internet unter www.durr.com – Investor Relations – Hauptversammlung zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Stuttgart, im März 2007

Der Vorstand

ANFAHRT

Dürr Aktiengesellschaft, Otto-Dürr-Straße 8, 70435 Stuttgart



MIT DEM PKW

ANFAHRT VON DER AUTOBAHN

A 81 Ausfahrt Stuttgart-Zuffenhausen, B 10 Richtung Stuttgart, erste Ausfahrt rechts Richtung Stuttgart-Zuffenhausen (Schwieberdinger Straße), an der zweiten Ampel rechts (Nordseestraße), erste Straße links (Otto-Dürr-Straße), der Straße ca. 300 Meter folgen.

PARKMÖGLICHKEITEN

Ausgeschilderte Besucherparkplätze finden Sie rechterhand des Dürr-Firmengebäudes.

MIT ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN

ANFAHRT VOM HAUPTBAHNHOF STUTTGART

S 6 Richtung Weil der Stadt, Haltestelle Neuwirtshaus, Otto-Dürr-Straße entlang, Fußweg zum Haupteingang über den Mitarbeiterparkplatz.

ANFAHRT VOM FLUGHAFEN STUTTGART

S-Bahn-Linie S 3 Richtung Backnang, Umstieg Hauptbahnhof Stuttgart, S 6 Richtung Weil der Stadt, Haltestelle Neuwirtshaus, Otto-Dürr-Straße entlang, Fußweg zum Haupteingang über den Mitarbeiterparkplatz.

FINANZKALENDER 2007

- | | |
|------------|---|
| 10.05.2007 | Zwischenbericht
über das erste Quartal 2007 |
| 18.05.2007 | Hauptversammlung,
Stuttgart |
| 09.08.2007 | Zwischenbericht
über das erste Halbjahr 2007 |
| 15.11.2007 | Zwischenbericht
über die ersten neun Monate 2007 |

